

SESSIONSBRIEF JUNI 2020

Editorial



Foto: zVg

«Es wird Monate dauern, bis Opern, Konzerte, Tanz oder Theaterstücke wieder – gewinnbringend – aufgeführt werden können.»

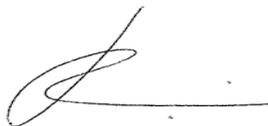
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie tagen derzeit in der Bernexpo, dem Coronavirus geschuldet. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement – im Wissen, wie schwierig es gerade auch für das Parlament ist, in der Krise konkrete, griffige und nachhaltige Politik zu betreiben.

Gerne klopfen auch wir bei Ihnen an. Für die Mehrzahl der Kulturschaffenden ist die Corona-Krise ein Desaster. Der Lockdown und dessen Auswirkungen verunmöglichte es lange und verunmöglicht es zu guten Teilen nach wie vor, dass sie ihren Tätigkeiten nachgehen können, respektive dafür das nötige Publikum finden können – sei es im Theater, auf dem Filmset oder überall dort, wo «live» sein nötig wäre. Entsprechend prekär ist die Lage für viele Autorinnen und Autoren, Musikerinnen, Schauspieler, Veranstalterinnen und für die Kulturorganisationen. Die Bühnen- und Musikbereiche hat die Covid-19-Pandemie besonders stark getroffen. Selbst wenn nun Veranstaltungen mit maximal 300 Personen wieder erlaubt sind unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheits- und Schutzmassnahmen: Es wird Monate dauern, bis Opern, Konzerte, Tanz oder Theaterstücke wieder – gewinnbringend – aufgeführt werden können; die Künstlerinnen und Künstler trifft es nicht lediglich für die laufende, sondern auch für die kommende Saison. Branchenorganisationen rechnen damit, dass viele Künstlerinnen und Veranstalter wegen dieser Krise klar in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen nicht geholfen wird.

Die Künstlerinnen, Künstler und wir, als ihre Genossenschaften und ihr Verein (Swissperform), zählen auf Sie. Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, das Kulturschaffen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen und die entsprechend nötige finanzielle Hilfe sicherzustellen. Dafür danken wir Ihnen. Das Schweizer Kulturschaffen ist von dieser Krise schwer betroffen. Welche Massnahmen aus unserer Sicht und aus Sicht der Kulturschaffenden weiter notwendig sind, um Schlimmeres zu verhindern, legen wir Ihnen in diesem Sessionsbrief dar.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Jürg Ruchti
Direktor Société Suisse des Auteurs, société coopérative (SSA)
im Namen von Swisscopyright

COVID-19-KRISE: DAS SCHWEIZERISCHE KULTURSCHAFFEN IST IN GEFAHR

Kulturschaffende sind besonders stark von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen. Es werden auch in der nächsten Zeit kaum Veranstaltungen durchgeführt, wodurch das Einkommen vieler Künstlerinnen und Künstler fast gänzlich wegfällt. Die geltenden Gesetze und Verordnungen bieten nur teilweise eine Basis für die nötige Hilfe.

Massnahmen, die der Bund zur Unterstützung und für das Überleben von Betrieben und selbständig Erwerbenden definiert hat, sind besonders wichtig. Sie gelten jedoch für die Kulturschaffenden nur in der Theorie. Hier braucht es eine praktikable Lösung.

Kulturschaffenden Zugang zu Ausfallentschädigungen verschaffen

Gerade die Kulturschaffenden fallen bei den finanziellen Covid-19-Hilfsmassnahmen oftmals durch die Maschen. Der wohl wichtigste Grund dafür ist ihr Berufsstatus: Viele Kulturschaffende gelten arbeitsrechtlich nicht als Selbständigerwerbende. Sie arbeiten meistens von Kurzanstellung zu Kurzanstellung. Deshalb können sie laut Arbeitsrecht keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

Deshalb:

1. Der Corona Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende ist weiterzuführen; aber es sollen auch ein Mindestbeitrag, respektive Betriebszulagen garantiert werden können – analog zum Militärpflichtersatz.
2. Die Kurzarbeit soll für Kulturbetriebe weitergeführt werden können. Dass der Bundesrat diese für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung per Ende Mai eingestellt hat, ist nicht nachvollziehbar.
3. Die Ausfallentschädigungen sollten auch für Kulturschaffende ohne Status als Selbständigerwerbende zugänglich sein, auch ihnen fallen wichtige Einnahmen weg. Sie können zudem keinen Erwerbsersatz erhalten, und da viele von Kurzanstellung zu Kurzanstellung arbeiten, gibt es auch keine Kurzarbeitsentschädigungen.

Verlängerung der begleitenden Massnahmen

Die begleitenden Massnahmen (erleichterte Kurzarbeit, Erwerbsersatz via Ausgleichskassen, Nothilfe, Ausfallentschädigungen) müssen weiterlaufen, bis wieder Normalbetrieb herrscht. Anders als in anderen Branchen, kann der Kulturbetrieb mit dem Ende des Veranstaltungsverbots nicht einfach wieder hochgefahren werden. Veranstaltungen haben eine Planungsfrist von 60 – 90 Tagen. Zudem wird die Frage sein, wie sich die Schutzmassnahmen umsetzen lassen und

wie mit Einschränkungen ein kostendeckender Betrieb möglich sein soll. Es braucht also auch nach dem Ende der Lockerungen resp. des Verbots für Veranstaltungen Unterstützung und begleitende Massnahmen.

Mehr Budget für Ausfallentschädigungen und Nothilfe

Es zeichnet sich ab, dass die momentan bereitgestellten Budgets für die Nothilfe bei Suisseculture Sociale und die Ausfallentschädigungen bei den Kantonen nicht ausreichen werden. Es besteht eine sehr grosse Gefahr, dass viele Kulturschaffende und -unternehmen den Betrieb definitiv einstellen müssen und die Szene massiv reduziert wird. Nachdem klar ist, dass auch die (teuren) Festivals alle abgesagt werden mussten, solltete das Budget für Ausfallentschädigungen erhöht werden. Die Gelder, die von der Nothilfe zur Ausfallentschädigung umgelagert wurden, werden dort schon bald fehlen: Die Gesuchszahlen haben wie erwartet massiv zugenommen, und das wird wohl über Monate so weitergehen, da über den Sommer kaum Einkommensmöglichkeiten bestehen.

Bitte unterstützen Sie:

Mo. 20.3319: Unterstützung für die Selbständigen. Es braucht einen Minimalersatz für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung!

Mo. 20.3466: Kurzarbeitsentschädigung weiterführen

Mo. 20.3467: Erwerbsersatz für direkt und indirekt betroffene Selbständigerwerbende weiterführen

Mo. 20.3170: Gezielte Unternehmenssanierungen statt Konkurswelle

Kulturbranche miteinbeziehen

Die Erfahrungen der letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass die Kulturbranche trotz vielen Eigeninitiativen ungenügend von der Verwaltung und den Behörden einbezogen wird. Sie wurde oft erst im Nachhinein über für sie schwerwiegende Entscheide informiert und ihre dringenden Fragen blieben zu lange unbeantwortet. Es braucht in dieser Krise zwingend einen besseren Informationsfluss und mehr Einbezug der Kulturverbände in die Erarbeitung und Umsetzung der Hilfsmassnahmen.

Covid-19: Massnahmen der Verwertungsgesellschaften

Die Schweizer Verwertungsgesellschaften engagieren sich auf verschiedenen Ebenen, um die Kulturschaffenden und auch andere von der Krise Betroffene zu unterstützen. Zentral ist vor allem, dass sie die Verteilung der Urheberrechtsentschädigungen aus vergangenen Nutzungen an ihre Mitglieder sicherstellen. Damit erhalten die Kulturschaffenden immer noch einen Teil ihres Auskommens, auch wenn ihre Auftrittsmöglichkeiten und Engagements wegfallen. Hinzu kommen finanzielle Unterstützungsleistungen, die verschiedene Verwertungsgesellschaften – teils mit ihren Stiftungen – ihren Mitgliedern anbieten. Zudem haben einige Gesellschaften für diejenigen Kunden, die von der Krise betroffen sind, die Zahlungsfristen verlängert und lassen in dieser schwierigen Zeit vermehrt Kulanz walten.

POSTULAT 19.3956 «URHEBERRECHTSVERGÜTUNG: RECHTSLAGE UND PRAXIS DER SUIISA»: DIE FAKTEN

Der Bundesrat wurde von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK) beauftragt, die Rechtslage und Praxis der SUIISA bei der Urheberrechtsvergütung für Hintergrundunterhaltung gemäss Gemeinsamem Tarif (GT) 3a zu prüfen und Bericht zu erstatten. Im Fokus stehen dabei die Tarifpflicht bei Gemeinschaftsbüros, Dienstwagen und Betrieben mit mehreren Niederlassungen.

Die SUIISA begrüsst, dass dem Parlament in einem Bericht dargelegt wird, wie die gesetzlich klar definierte Urheberrechtsvergütung im GT 3a ausgestaltet ist.

Das Postulat fordert unter anderem Erläuterungen dazu, wonach «mehrere Niederlassungen oder einzelne Kleinbetriebe wie Architekturbüros wegen der Zugänglichmachung von Werken im Dienstwagen eine Rechnung erhalten, währenddessen Läden, Restaurants und Einkaufszentren, die seit Jahren ihre Kunden mit Radiomusik beschallen, nichts bezahlen müssen.» Die Frage basiert allerdings auf falschen Annahmen: Die genannten Betriebe bezahlen seit Jahren Urheberrechtsvergütungen. Bis Ende 2018 war die BILLAG für das Inkasso der Vergütungen gemäss dem GT 3a zuständig. Dieses Inkasso erfolgte parallel zur damals existierenden Empfangsgebühr. 2019 hat nun die SUIISA die Rechnungsstellung übernommen und hat an mehr als 100'000 Betriebe Rechnung gestellt.

Laufende Verbesserung der Markterfassung

Die SUIISA verbessert die Markterfassung kontinuierlich. Hierfür schreibt sie jährlich mehrere zehntausend Unternehmen an, die entweder neu gegründet wurden oder unter Umständen noch keine Lizenz erworben haben, obwohl sie in ihren Räumlichkeiten Musik oder audiovisuelle Inhalte nutzen. Gemäss URG sind auch Betriebe mit einem Umsatz von weniger als Fr. 500'000 vergütungspflichtig. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leis-

tungen ist nur für den persönlichen Bereich und im Kreis von eng verbundenen Personen wie Verwandten und Freunden frei (URG Art. 19).

Gesetzliche Grundlage

Die Komponisten, Textautorinnen, Interpreten, Drehbuchautoren, Regieführenden oder Produzentinnen haben laut URG ein Recht darauf zu bestimmen, ob und wie ihre Werke und Leistungen genutzt werden. Für die Nutzung ausserhalb des privaten Rahmens steht den Kulturschaffenden eine Vergütung zu.

Im Auftrag der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften verantwortet die SUIISA den GT 3a für alle Repertoires (Musik, Film, Literatur, Drama). Der Tarif wurde von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden ausgehandelt und im November 2016 von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt.

Die Vergütung ist abhängig von der beschallten Fläche, bzw. der Fläche, auf der ein audiovisuelles Werk wahrnehmbar ist. Sie wird pro Standort erhoben und beträgt bei einer Fläche bis 1000m² monatlich pauschal Fr. 19.20 für Audioinhalte und Fr. 20.80 für audiovisuelle Inhalte. Diese Fläche wird pro Nutzungsort (Geschäft, Laden, Betrieb etc.) gemessen und berechnet. Ist die Fläche an einem Standort grösser als 1000m², fallen dort zusätzliche Vergütungen gemäss GT 3a Ziff. 6 an. Betriebe erhalten gegen eine monatliche Vergütung eine Lizenz für die Nutzung der Audio- und/oder audiovisuellen Inhalte.

Rund 90% der Urheberrechtseinnahmen aus dem GT 3a verteilen die Verwertungsgesellschaften an die Kulturschaffenden – Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verlagen.

Ausführliche Informationen zum GT 3a: www.suisa.ch/3a

SWISSCOPYRIGHT: DIENSTLEISTER UND EXPERTEN IM URHEBERRECHT

- Swisscopyright steht für die **kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten**. Das Funktionieren und die Organisationen der Kollektivverwertung sind eine private Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die kollektive Verwertung ist international verankert.
- Kollektivverwertung ist Aufgabe der Verwertungsgesellschaften. **Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften** positionieren sich unter dem Dach «Swisscopyright» gemeinsam in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, bei Behörden und Nutzergruppen und in Expertenkreisen.
- Swisscopyright befasst sich mit den **Regeln und den Rahmenbedingungen**, welche für die Kollektivverwertung von Bedeutung sind. In zweiter Linie äussern wir uns im gesamten Urheberrecht und immer dann, wenn sich die Kommunikations- und Kulturpolitik auf die Verwertung auswirkt.
- Swisscopyright vertritt die **gemeinsamen Interessen** in der Politik und gegenüber der Öffentlichkeit. In Absprache kann Swisscopyright die Interessen nur einer Gruppe von Rechteinhabern vertreten, soweit sie für andere nicht nachteilig sind.
- Swisscopyright ist ein **Kompetenzzentrum** im Urheberrecht. Als Urheberrechtsprofis erläutern wir die Praxis und die Theorie. Wir sind Dienstleister und Experten. Wir decken die Dimensionen Recht, Wirtschaft, Finanzen, Organisation und Technik ab.
- Swisscopyright vermittelt die Kollektivverwertung als eine **vorteilhafte und gerechte Lösung**. Vorteilhaft: Werknutzungen werden gefördert, die kulturelle Substanz wird erhalten. Gerecht: Wer Werke nutzt, schuldet eine Vergütung. Die Rechteinhaber werden entschädigt.
- Die fünf Verwertungsgesellschaften sind rechtlich, wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie koordinieren sich zu Fragen der Politik- und Öffentlichkeitsarbeit. Die geschäftliche **Zusammenarbeit** liegt ausserhalb von Swisscopyright in der Bewirtschaftung der Gemeinsamen Tarife (KOAU, Koordinationsausschuss der Verwertungsgesellschaften).
- Swisscopyright wirkt mit anderen Verbänden zusammen, die Rechteinhaber oder deren Interessen vertreten, mit den Nutzerverbänden, den betroffenen Behörden und weiteren **Anspruchsgruppen**. Wir sind offen für weitere Formen der Zusammenarbeit und für Anregungen von aussen.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch